

STAATSRAT, VERWALTUNGSABTEILUNG,

U R T E I L

Nr. 72.295 vom 9. März 1998

A. 70.448/XIII-348

In der Rechtssache : 1. **SCHAUSS** Georg,

2. **SCHAUSS** Gerlinde,

Wahlдомизил bei
Herrn Guido ZIANS und
Frau Andrea HAAS, Rechtsanwälte,
Heckingstraße 10
4780 Sankt Vith,

gegen :

die Wallonische Region, vertreten
durch ihre Regierung,

Wahlдомизил bei
Herrn Jean-Yves MARICHAL,
Rechtsanwalt,
boulevard d'Avroy 7C/072
4000 Lüttich.

DER VORSITZENDE DER XIII. KAMMER,

Aufgrund der am 23. August 1996 eingereichten Klageschrift, mit der Georg SCHAUSS und Gerlinde SCHAUSS die Nichtigerklärung der ministeriellen Entscheidung vom 26. Juni 1996 beantragen, mit der der Erlass des ständigen Ausschusses des Provinzialrates von Lüttich vom 5. Oktober 1995 zur Verweigerung der Änderung einer Erschließungsge-
nehmigung im Hinblick auf die Errichtung einer Doppelga-
rage bestätigt wird;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwide-
rungs- und Gegenerwiderungsschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn VERHULST, Erster Auditor
beim Staatsrat, erstatteten Berichts;

Aufgrund der Anordnung vom 6. Oktober 1997 zur
Hinterlegung der Akten und des Berichts in die Kanzlei;

Aufgrund der Zustellung des Berichts an die Par-
teien;

Aufgrund des Berichts, der in Anwendung des
Artikels 14quater, § 1, der allgemeinen Verfahrensordnung
von Herrn VERHULST, Erster Auditor, abgefaßt wurde;

Aufgrund der Anordnung vom 20. Januar 1998, die
die Hinterlegung des Berichts befiehlt und die Parteien
lädt, am 29. Januar 1998 um 9 Uhr 30 zu erscheinen;

Aufgrund der Zustellung dieser Anordnung und des
Berichts an die Parteien;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammervorsitzen-
der, in seinem Bericht;

Nach Anhörung des gleichlautenden Gutachtens von
Herrn VERHULST, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI, Kapitel II, der am 12. Ja-
nuar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, daß die Kläger am 30. Oktober
1997 den Bericht des Auditors empfangen haben, in dem vor-
geschlagen wird, die Klage abzuweisen;

In der Erwägung, daß Artikel 21, Absatz 6, der
koordinierten Gesetze über den Staatsrat bestimmt, daß

hinsichtlich der klageführenden Partei eine Klagerücknahmevermutung gilt, wenn sie innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab der Zustellung eines solchen Berichts keinen Antrag auf Fortsetzung des Verfahrens per Einschreiben einreicht;

In der Erwägung, daß die Kläger innerhalb der anberaumten Frist in keiner Weise reagiert haben; daß sie bei der Sitzung vom 29. Januar 1998 weder anwesend waren, noch vertreten wurden; daß infolgedessen gesetzlich vermutet wird, daß sie ihre Klage zurücknehmen,

E N T S C H E I D E T :

Artikel 1.

Die Klagerücknahme wird verkündet.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 8.000 Franken, werden zu Lasten der Kläger gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung am 9. März 1900 achtundneunzig von :

Herrn	HANOTIAU,	Kammervorsitzender,
Frau	NOTEBAERT,	Kanzler.

Der Kanzler,	Der Vorsitzende,
--------------	------------------

Chr. NOTEBAERT.

M. HANOTIAU.